

Sobald die Genehmigung des Pfründbriefes erfolgt sein wird, wäre es unser Wunsch, daß sofort mit der Ausschreibung der Pfründpfründe Bendor im Concurswege vorgegangen würde.“ — Unterzeichnet von: Landesverweser von Hausen; Vorsteher Joh. Georg Rescher, Joh. Hasler, Anton Marxer, Andr. Schri und Franz Josef Rind. —

In dem am 23. Juni 1874 von Bischof und Regierung unterzeichneten

Statut

wird 1. Gemeinde Gamprin und Pfarrei Bendor als eines und daselbe erklärt.

2. Der Gemeinde das Patronatrecht zugesprochen, (laut Vertrag vom 18. Jänner 1874 mit dem österr. Arar), damit das Recht der Pfarrewahl nach der Weisung des Bischofs.

3. Einkommen des Pfarrers festgesetzt mit einem Bodenkomples von 10,536 □ Klafter, 700 fl Bargehalt aus dem 14,000 fl betragenden Fond, dem nötigen Holz aus den Kirchenwäldern und den Grund- und Schmalzzinsen, per 39 fl. Der Pfarrer bleibt von allen Gemeindelasten frei.

4. Die Verpflegung der P. P. Kapuziner obliegt dem Pfarrer. Er hat 200 fl zu beziehen für die Frühmessen an Sonn- und Feiertagen, aus dem Holzsertragnis.

5. Die Verwaltung liegt dem Kirchenrat ob.

6. Für die nötige Restaurierung der Kirche und Ökonomiegebäude werden 10,000 fl bestimmt, 4000 fl sind an Ruggell und Schellenberg hinauszuzahlen.

7. Der Verkauf der Kirchengüter soll mit obrigkeitlicher Erlaubnis in günstiger Zeit geschehen und der Erlös als Kirchenbaufond angelegt werden.

VI.

Die in der Geschichte von Bendor erwähnten geistlichen Herren

1215 Propst Konrad. Auf Bitten dieses Propstes bestätigte Kaiser Friedrich II. dem Kloster die Kirche Bendor und inkorporierte Bischof Arnold diese Pfarrei dem Kloster.